

Die Beweisführung muß so gestaltet werden, daß sie es ermöglicht, wahre Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu gewinnen, den lückenlosen Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse erbringt und dabei sowohl eine Isolierung der strafrechtlich relevanten Zusammenhänge von den anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch eine unzweckmäßige und unübersichtliche Ausdehnung der Beweisführung vermeidet. Im Interesse einer hohen Effektivität des Strafverfahrens muß die Beweisführung deshalb auf das Wesentliche konzentriert werden. Dazu ist es notwendig, den Gegenstand der Beweisführung festzulegen. Paragraph 101 Abs. 2 und § 222 Abs. 1 StPO nennen die Elemente des Gegenstandes der Beweisführung, die in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären und mit Hilfe der erforderlichen Beweismittel zu verifizieren sind. Diese Elemente des Gegenstandes der Beweisführung tragen zunächst allgemeinen Charakter. Deshalb muß im konkreten Strafverfahren, in Abhängigkeit vom Sachverhalt und den anzuwendenden Strafrechtsnormen, von ihnen abgeleitet werden, welche Tatsachen den Gegenstand der Beweisführung in dem betreffenden Strafverfahren bilden. Der in der StPO allgemein beschriebene Kreis zu beweisenden Tatsachen wird also unter strafrechtlicher Sicht konkretisiert

*erstens* durch den strafrechtlichen Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, dessen Anwendung auf den strafatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache erwogen wird;

*zweitens* durch diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die

- die Voraussetzungen des Eintritts bzw. Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung,
- die Differenzierungskriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und
- die Anwendungsvoraussetzungen der unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten.<sup>38</sup>

Der Untersuchungsführer vergleicht bereits die ersten Erkenntnisse über den Sachverhalt mit dem Straftatbestand, dem die Tatsachenerkenntnisse zu entsprechen scheinen. So wird es ihm möglich, zu erwägen, welche strafrechtlichen Bestimmungen für die juristische Qualifizierung des Sachverhalts in Betracht kommen könnten. Die Tatbestandsmerkmale der Strafrechtsnorm, deren Anwendung auf den Sachverhalt in Betracht kommt, geben dem Untersuchungsführer Hinweise zur Konkretisierung der allgemeinen Elemente der Beweisführung.

So ist es z. B. notwendig, wenn die Erkenntnis gewonnen wurde, daß ein Bürger Hetzungen angeschmiert hat, diese Erkenntnis mit dem Tatbestand des § 106 Abs. 1 StGB zu vergleichen, um die Zielsetzung des Täters als konkretes Element des Gegenstandes der Beweisführung zu bestimmen. Der Nachweis der in § 106 Abs. 1 StGB angegebenen Zielsetzung des Täters ist in diesem Fall eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die richtige juristische Qualifizierung seiner festgestellten Verhältnisse als Verbrechen der staatsfeindlichen Hetze.

Die Bestimmung dieser konkreten Elemente des Gegenstandes der Beweisführung liegt im Interesse einer rationellen und zielgerichteten Gestaltung der Beweisführung, um diese auf das Wesentliche — auf die strafrechtlich relevanten<sup>28</sup>

28 Vgl. K.-H. Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ, 10/1971, S. 284 ff.